

Der sofortigen Beschwerde des Kindesvaters ohne Datum, eingegangen bei Gericht am 19.6.2024 gegen den Beschluss vom 5.6.2024 zur Zurückweisung des Befangenheitsantrags gegen die bestellte Sachverständige Frau Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie Nicola Hörster-Fuchs wird nicht abgeholfen.

Grund

Die Zurückweisung des Befangenheitsantrages des Kindesvaters gegen die bestellte Sachverständige beruht auf der Begründung des Beschlusses vom 5.6.2024. Mit dieser Begründung setzt sich das Vorbringen der sofortigen Beschwerde nicht näher auseinander.

Die mit dem Beschwerdevorbringen vorgetragenen Argumente führen nicht zu einer Änderung der vom Gericht getroffenen Bewertung im Beschluss vom 5.6.2024, dass die Sachverständige bei der Erstellung ihres Sachverständigungsgutachtens nicht den Anschein einer Voreingenommenheit oder Parteilichkeit erweckt hat.

Kernthema des Kindesvaters in seinem Beschwerdevorbringen ist es, dass sich die Sachverständige nicht ausreichend mit seinem Leidensweg befasst habe und sie ihm nicht ausreichend Gehör gegeben habe, seine Sicht der Dinge darzustellen.

Die Sachverständige hat in ihrem Gutachten die mit dem Kindesvater durchgeföhrten zwei Explorationsgespräche aufgeführt und sie hat in ihrer Stellungnahme zum Befangenheitsantrag mitgeteilt, dass sie dem Kindesvater sehr viel Raum für Äußerungen gegeben habe. Dass dies dem Kindesvater subjektiv nicht ausreichend war, kann das Gericht aus dem bisherigen Vorbringen des Kindesvaters im Verfahren nachvollziehen, denn der Kindesvater erwartet von allen Beteiligten eine extrem kleinteilige Beschäftigung mit in der Vergangenheit liegenden Vorgängen, insbesondere damit, welche Personen im Helfersystem zu welchem Zeitpunkt einen Fehler gemacht haben. Dass die an die Sachverständige gestellte Aufgabe darauf abzielt, wie in Zukunft für das Kind stabile Lebensbedingungen mit seinen Eltern gestaltet werden können, also eine Perspektive für die Zukunft entwickelt werden soll, und dazu die in der Vergangenheit liegenden Interaktionen der Beteiligten nicht bis in kleinste Einzeldetails geklärt werden müssen, vermag der Kindesvater nicht anzunehmen.

Die Nichterfüllung dieser subjektiven Erwartung des Kindesvaters begründet objektiv nicht die Besorgnis der Befangenheit der Sachverständigen.

Dass die Sachverständige den Kindesvater nicht damit gehört haben soll, dass er echte Angst um sein Kind gehabt habe, und dass dies Anlass für ihn zum Handeln gewesen sei, vermag das Gericht nicht zu erkennen. Der Kindesvater hat diesen Punkt immer wieder im Verfahren dargestellt und wird das auch gegenüber der Sachverständigen getan haben. Für das Gericht wirkt der Kindesvater in der Darstellung seiner Motivation glaubhaft. Dass dies die Sachverständige anders bewertet, vermag das Gericht aus dem Gutachten nicht zu entnehmen.

Für die Behauptung, die Sachverständige habe von vornherein eine skeptische Grundhaltung gegenüber dem Kindesvater eingenommen und sie habe dem Kindesvater keinen Raum gegeben, ihre Skepsis aufzulösen, sind konkrete Sachverhalte, die diese Behauptung belegen, nicht dem Beschwerdevorbringen zu entnehmen.

Für die Behauptung, die Sachverständige wolle den Kindesvater vor Gericht genauso verunglimpfen, wie es bestimmte Interessengruppen schon zuvor gemacht hatten,

findet das Gericht in dem Gutachten keinen Anhaltspunkt. Worauf der Kindesvater seine Behauptung stützt, hat er konkret nicht dargelegt.

Die Vorwürfe des Kindesvaters, die Sachverständige sei kinderlos und nicht promoviert, begründen keine fachliche Ungeeignetheit der Sachverständigen und schon gar nicht den für einen Befangenheitsantrag allein relevanten Vorwurf einer nicht eingehaltenen Neutralität der Sachverständigen bei der Erstellung des Gutachtens.

Welche Bedeutung der Kindesvater seinem Satz im Beschwerdevorbringen (Bl 308), „Ist das Geld von Brand schon angekommen?“, beizumessen will, ist für das Gericht nicht abschließend erkennbar,

Will er mit dieser Äußerung eine Bestechung der Sachverständigen durch die Leiterin des Jugendamtes (Frau Brand) behaupten, ohne einen Beleg dafür zu benennen, hätte der Kindesvater die Grenze der Strafbarkeit der §§ 186, 187 StGB überschritten.

Der sofortigen Beschwerde war aus den vorstehenden Gründen nicht abzuheften.

Hellenthal
Richter am Amtsgericht

Begläubigt
Saarbrücken, 25.10.2024

Penth, Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

